

Antrag

des Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Schadensersatzansprüche gegen Klimaaktivisten bei Blockadeaktionen und Sicherungsmaßnahmen zur künftigen Verhinderung von Blockaden an Flughäfen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Position die Landesregierung bezüglich einer zivilrechtlichen Haftung von Klimaaktivisten bei Blockadeaktionen von Flughäfen, wie zuletzt am 15. August 2024 am Stuttgarter Flughafen, einnimmt;
2. wie die Landesregierung die rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs insbesondere auf Grundlage eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder einer vorsätzlichen, sittenwidrigen Schädigung beurteilt;
3. gegen welche (Straf-)Gesetze bei der Blockade des Stuttgarter Flughafens am 15. August 2024 verstoßen wurde;
4. ob und falls ja, in welcher Höhe Schäden durch die Blockade des Stuttgarter Flughafens am 15. August 2024 entstanden sind;
5. falls Schäden durch die Blockade des Stuttgarter Flughafens am 15. August 2024 entstanden sind, ob und falls ja in welcher Art und Weise die Mitglieder der Landesregierung, die zugleich Mitglieder im Aufsichtsrat des Stuttgarter Flughafens sind, namentlich Verkehrsminister Hermann, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei Dr. Stegmann und Ministerialdirektor Engling, darauf hinwirken, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden;
6. wie die Klimaaktivisten sich am 15. August 2024 Zugang zum Flughafen Stuttgart verschaffen konnten;

7. wie die Landesregierung – auch mit Blick auf die Antworten auf die Kleine Anfrage zur Sicherung von Flugplätzen vor Aktionen der Letzten Generation vom 19. Juli 2023 (Drucksache 17/5152: „An baden-württembergischen Flughäfen garantieren baulich-technische Maßnahmen wie eine Zugangsüberwachung, die Umzäunung und die Gebäudesicherheit sowie personelle Schutzmaßnahmen des primären Adressaten [Flughafenbetreibers] und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle ein Höchstmaß an Sicherheit.“) und der Antrag zur Sicherheit an Flughäfen, Bahnhöfen und weiterer Verkehrsinfrastruktur vom 8. November 2023 (Drucksache 17/5755), in der ebenfalls auf bauliche Sicherung sowie Videoüberwachung verwiesen wird – die Sicherung der Flughäfen vor dem Hintergrund der Blockade am 15. August 2024 in Baden-Württemberg bewertet;
8. welche Maßnahmen die Landesregierung ergreift, um die Sicherheit an Flughäfen zu verbessern und Blockadeaktionen künftig zu verhindern;
9. wie ihre Position zu einer von der Bundesinnenministerin Faeser vorgeschlagenen Rechtsverordnung für den besseren Schutz deutscher Flughäfen ist.

21.8.2024

Binder, Ranger, Hoffmann, Dr. Weirauch, Röderer SPD

Begründung

Hintergrund des Antrags ist die Blockadeaktion am Stuttgarter Flughafen am 15. August 2024. Der Antrag soll ermitteln, welche Position die Landesregierung bezüglich einer zivilrechtlichen Haftung von Klimaaktivisten bei Blockadeaktionen insbesondere an Flughäfen einnimmt. Es soll auch in Erfahrung gebracht werden, ob und gegebenenfalls in welcher Weise die Mitglieder der Landesregierung, die zugleich Mitglieder des Aufsichtsrats des Stuttgarter Flughafens sind, auf eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen hinwirken und schließlich welche Sicherheitsmaßnahmen die Landesregierung ergreift, um solche Blockaden künftig zu verhindern.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. September 2024 Nr. VM5-0141.5-33/11 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Position die Landesregierung bezüglich einer zivilrechtlichen Haftung von Klimaaktivisten bei Blockadeaktionen von Flughäfen, wie zuletzt am 15. August 2024 am Stuttgarter Flughafen, einnimmt;*
- 2. wie die Landesregierung die rechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung eines Schadensersatzanspruchs insbesondere auf Grundlage eines Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder einer vorsätzlichen, sittenwidrigen Schädigung beurteilt;*

Zu den Ziffern 1 und 2 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Der Schutz der durch das Zivilrecht geschützten Rechtsgüter ist dadurch gekennzeichnet, dass ihm eine Abwehrwirkung gegenüber jedermann zukommt.

Nach Einschätzung des Ministeriums der Justiz und für Migration erscheinen Blockadeaktionen an Flughäfen, die auf dem Rollfeld durchgeführt werden und den Flugverkehr tatsächlich beeinträchtigen, geeignet, eine zivilrechtliche Haftung der Aktivistinnen und Aktivisten gegenüber dem Flughafenbetreiber zu begründen. Es kommen insoweit Ansprüche aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Variante der Verletzung des Eigentums bzw. des berechtigten Besitzes und (subsidiär) auch des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sowie wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung gemäß § 826 BGB in Betracht.

Die genannten Haftungstatbestände könnten allerdings im vorliegenden Kontext eine Reihe bislang ungeklärter, gerichtlich noch nicht entschiedener Rechtsfragen aufwerfen, etwa im Hinblick auf die Erheblichkeitsschwelle oder das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen.

Die Entscheidung über diese Fragen obliegt den zuständigen Zivilgerichten im jeweiligen Einzelfall.

3. gegen welche (Straf-)Gesetze bei der Blockade des Stuttgarter Flughafens am 15. August 2024 verstoßen wurde;

Die Prüfung und Beurteilung, gegen welche Strafgesetze bei der Blockade des Stuttgarter Flughafens am 15. August 2024 verstoßen wurde, obliegt der zuständigen Staatsanwaltschaft sowie gegebenenfalls nachfolgend den zuständigen Strafgerichten.

Zu dem in Rede stehenden Vorgang führt das Polizeipräsidium Reutlingen unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Stuttgart ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des gefährlichen Eingriffs in den Luftverkehr (§ 315 StGB), der Nötigung (§ 240 StGB), des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) sowie der Sachbeschädigung (§ 303 StGB). Darüber hinaus ist eine der Beschuldigten verdächtig, sich wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB, gegebenenfalls § 115 StGB) strafbar gemacht zu haben.

4. ob und falls ja, in welcher Höhe Schäden durch die Blockade des Stuttgarter Flughafens am 15. August 2024 entstanden sind;

Nach Auskunft der Flughafen Stuttgart GmbH (FSG) wurde der Flugbetrieb bis zur Klärung der Situation nur für wenige Minuten unterbrochen. Mehrere Luftfahrzeuge mussten in dieser Zeit ihren Anflug abbrechen und Warteschleifen fliegen, es sind jedoch keine Flüge ausgefallen. Der entstandene Sachschaden, insbesondere am Flughafenzaun und dem Rollweg, sowie weitere Kosten für Technik, Material und beteiligte Einsatzkräfte der FSG werden derzeit noch geprüft.

5. falls Schäden durch die Blockade des Stuttgarter Flughafens am 15. August 2024 entstanden sind, ob und falls ja in welcher Art und Weise die Mitglieder der Landesregierung, die zugleich Mitglieder im Aufsichtsrat des Stuttgarter Flughafens sind, namentlich Verkehrsminister Hermann, Staatsminister und Chef der Staatskanzlei Dr. Stegmann und Ministerialdirektor Engling, darauf hinwirken, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden;

Nach Auskunft der FSG wird der am 15. August 2024 entstandene Schaden bei der FSG derzeit noch geprüft. Erst danach kann über das weitere Vorgehen befunden werden.

6. wie die Klimaaktivisten sich am 15. August 2024 Zugang zum Flughafen Stuttgart verschaffen konnten;

Der Tathergang und die Hintergründe der Tat vom 15. August 2024 sind Gegenstand laufender Ermittlungen. Eine Beantwortung der Frage zum Tathergang ist daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich.

7. *wie die Landesregierung – auch mit Blick auf die Antworten auf die Kleine Anfrage zur Sicherung von Flugplätzen vor Aktionen der Letzten Generation vom 19. Juli 2023 (Drucksache 17/5152: „An baden-württembergischen Flughäfen garantieren baulich-technische Maßnahmen wie eine Zugangsüberwachung, die Umzäunung und die Gebäudesicherheit sowie personelle Schutzmaßnahmen des primären Adressaten [Flughafenbetreibers] und der örtlich zuständigen Polizeidienststelle ein Höchstmaß an Sicherheit.“) und der Antrag zur Sicherheit an Flughäfen, Bahnhöfen und weiterer Verkehrsinfrastruktur vom 8. November 2023 (Drucksache 17/5755), in der ebenfalls auf bauliche Sicherung sowie Videoüberwachung verwiesen wird – die Sicherung der Flughäfen vor dem Hintergrund der Blockade am 15. August 2024 in Baden-Württemberg bewertet;*
8. *welche Maßnahmen die Landesregierung ergreift, um die Sicherheit an Flughäfen zu verbessern und Blockadeaktionen künftig zu verhindern;*

Zu den Ziffern 7 und 8 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die bauliche und personelle Sicherung der Luftseite und insbesondere des Sicherheitsbereichs an Flughäfen ist grundsätzlich Aufgabe der Flughafenbetreiber. Zur Verhinderung von etwaigen Störaktionen wurden entsprechende Bewältigungsmaßnahmen und -abläufe an den Flughäfen etabliert. Die zuständigen Stellen (Flughafenbetreiber, Bundespolizei, Landespolizei) stehen in einem ständigen Austausch, um bestehende Handlungskonzepte und Planentscheidungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der materiellen Objektsicherung kommt zur Verhinderung eines unberechtigten Eindringens in den Sicherheitsbereich eine besondere Bedeutung zu.

Die allgemeine Gefahrenabwehr nach dem Polizeigesetz Baden-Württemberg obliegt in der Regel der Polizei. Davon abweichend kommt der Bundespolizei am Flughafen Stuttgart zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs die Aufgabe zu, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung abzuwehren, die den Benutzern, den Anlagen und dem Betrieb des zivilen Luftverkehrs drohen. An den Flughäfen Karlsruhe/Baden-Baden und Friedrichshafen wird diese Aufgabe von den Landesluftsicherheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Polizei Baden-Württemberg wahrgenommen.

Die Polizei Baden-Württemberg trifft im Umfeld von Flughäfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die lage- und bedarfsorientiert erforderlichen polizeilichen Maßnahmen, um den Schutz der Verkehrsinfrastruktur zu gewährleisten. Diese orientieren sich grundsätzlich an der fortlaufenden Gefährdungsbewertung unter Beteiligung aller relevanten Sicherheitsakteure. Aktuelle Entwicklungen sowie neue Kriminalitätsphänomene werden hierbei berücksichtigt, die eingesetzten Kräfte sensibilisiert und die polizeilichen Objektschutzmaßnahmen lageorientiert angepasst.

9. *wie ihre Position zu einer von der Bundesinnenministerin Faeser vorgeschlagenen Rechtsverordnung für den besseren Schutz deutscher Flughäfen ist.*

Der Landesregierung liegt bisher nur ein erster Entwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat der geplanten Rechtsverordnung vor. Eine finale Einschätzung der Landesregierung hierzu liegt noch nicht vor.

Hermann
Minister für Verkehr